

# **Amtliche Bekanntmachung über die Niederlegung Gemeinde Kirchanschöring**

Nr. 2020- 29

vom 21.12.2020

## **Bekanntmachung**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Änderung des Bebauungsplanes „Kirchanschöring Nord“ im Teilbereich des  
Grundstücks Fl.Nr. 60/2 der Gemarkung Kirchanschöring**

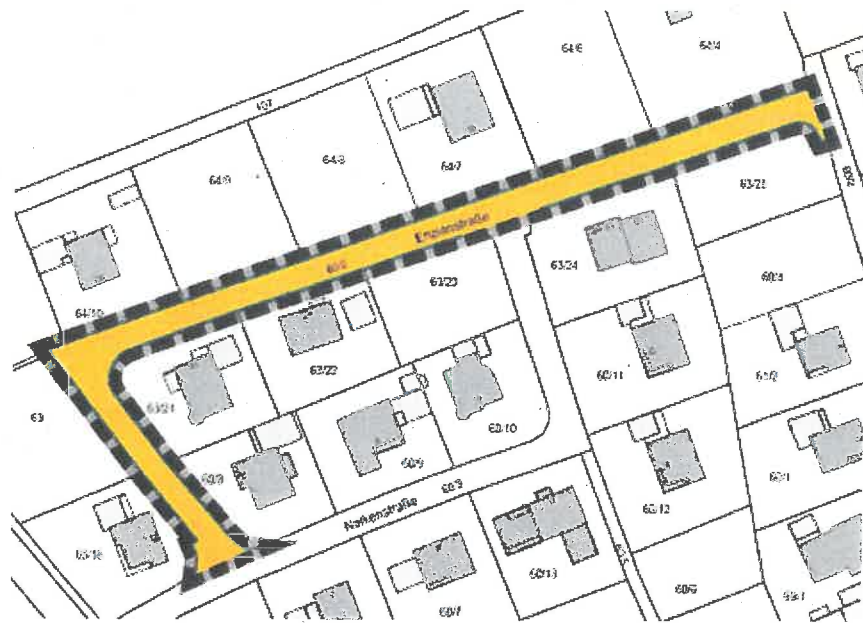
**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung  
des Entwurfs gemäß § 13 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB und § 3 Abs. 2  
BauGB**

Der Gemeinderat hat am 23.04.2020 beschlossen den Bebauungsplan „Kirchanschöring Nord“ im Teilbereich des Grundstücks Fl.Nr. 60/2 der Gemarkung Kirchanschöring nach § 13 BauGB zu ändern.

Mit der Erarbeitung des Planentwurfs wurde das Büro plg Planungsgruppe Strasser, Traunstein beauftragt.

Der räumliche Geltungsbereich betrifft die Teilfläche des Grundstück Fl.Nr. 60/2 der Gemarkung Kichanschöring und ergibt sich aus den nachstehenden Lageplänen.





Die Änderung erfolgt nach § 13 BauGB.

Im bestehenden Bebauungsplan ist an der Enzianstraße ein Gehweg festgesetzt. Von Seiten der Gemeinde soll nun der Gehweg nicht mehr errichtet werden. Daher wird der Bebauungsplan entsprechend angepasst.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 03.12.2020 mit der Begründung liegt in der Zeit

**vom 22.12.2020 bis 22.01.2021**

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im Foyer im Erdgeschoss des Rathauses Kirchanschöring, Rathausplatz 2, 83417 Kirchanschöring, öffentlich aus. Der Geltungsbereich der Änderung ergibt sich aus dem oben stehenden Lageplan.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Während der o. g. Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben und über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Hierbei können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, soweit die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 03.12.2020 und die Begründung sind im oben genannten Zeitraum auch auf der Homepage der Gemeinde Kirchanschöring ([www.kirchanschoring.de](http://www.kirchanschoring.de)) unter „Aktuelle Nachrichten und Bekanntmachungen“ zu finden (§ 4 a Abs. 4 BauGB).

Kirchanschöring, 21.12.2020  
Gemeinde Kirchanschöring

Hans-Jörg Birner  
Erster Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wurde am \_\_\_\_\_ in der Verwaltung der Gemeinde zur  
Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung für amtliche  
Bekanntmachungen bestimmten Teil der Südostbayerischen Rundschau vom  
\_\_\_\_\_ Seite \_\_\_\_\_ hingewiesen.

niedergelegt am 22.12.2020 durch ..... *Stüß* .....  
abgenommen am ..... durch .....